

Übung im Strafrecht

Ferienhausarbeit

Diese Hausarbeit kann wahlweise entweder als 2. Hausarbeit für die Übung von Herrn Prof. Singelstein (vom Sommersemester 2012) oder als 1. Hausarbeit für die Übung von Univ.-Prof. Seher (für das Wintersemester 2012/2013) geschrieben werden. Die Studierenden müssen ihre Auswahl deutlich (!) auf dem Deckblatt kenntlich machen. Bitte geben Sie auch Ihren Namen mit an, da ansonsten ggf. kein Schein erstellt werden kann.

Sachverhalt:

A und B sind jung und weitgehend mittellos. Nachdem sie jeden Kontakt mit ihren jeweiligen Eltern abgebrochen haben, leben sie eng befreundet zusammen in einer kleinen Dorfwohnung. Eines Abends überlegen sie, wen sie um sein Geld bringen könnten. Nachdem zwei Vorschläge des B nicht auf die Zustimmung von A stießen, ruft dieser plötzlich: „Wir nehmen den W, die alte Drecksau, diesen Lügner!“ B ist sofort begeistert, denn W, der Wirt im Nachbardorf D, hatte ihnen vor einem Jahr ein (durchaus begründetes) Hausverbot erteilt.

Um kurz nach Mitternacht radeln sie nach D, stellen die Räder in Fluchrichtung ab, warten in Sichtweite des Lokals, bis die letzten Gäste gegangen sind, ziehen dann präparierte Strumpfmasken über ihre Gesichter und stürmen hinein. A dreht dem verdutzten W den Arm schmerzhaft auf den Rücken und hält ihn fest, während B das Geld aus der Tresenkasse – etwas über 1.000 € – in einen mitgebrachten Beutel füllt. Als B fertig ist, löst A den Griff um Ws Arm, ergreift – zur völligen Überraschung von B – eine gläserne Saftflasche und zertrümmert sie mit voller Wucht auf dem Kopf von W, der bewusstlos zusammensackt. „Der hetzt uns keine Bullen hinterher“, bemerkt er dazu; dass der kleine, korpulente W selbst versucht hätte, ihnen das Geld abzunehmen, hatte er nicht angenommen. Sofort rennen beide mit der Beute nach draußen – nur um zu sehen, dass sich zwei Männer der Gaststätte nähern und dass ihre beiden Fahrräder platt sind, weil sie wohl auf dem Hinweg durch Scherben gefahren waren. Schleunigst verstecken sie sich neben den Rädern hinter einem Busch.

Während sie beobachten, wie die Männer in das Lokal hinein- und hektisch wieder herausgehen – offensichtlich, um nach A und B zu suchen –, ruft B den C an, der ihnen noch einen Gefallen schuldet, und sagt: „Wir haben Beute gemacht, sitzen aber in D in der Falle. Hol uns sofort mit dem Auto ab!“ – C wendet ein, er habe schon drei Bier und zwei Schnäpse getrunken, woraufhin B ihn barsch anfaucht: „Egal! Fahr los! 100 Euro für dich!“

Daraufhin macht sich C auf den Weg, obwohl er weiß, dass er nicht mehr Auto fahren dürfte (er hat während der gesamten Fahrt eine BAK von 1,3‰). B teilt A mit: „Er ist blau, aber er holt uns ab“, und sie schleichen sich aus ihrem Versteck und gehen ihm bis zum Ortseingang von D entgegen, wo C sie einsteigen lässt, rasch wendet und mit ihnen zurückfährt. Dabei erfährt er alle Details ihres abendlichen Coups, während er mit mäßigem Erfolg versucht, den Wagen gerade auf der Straße zu halten. Einmal gerät er gefährlich nahe an den rechten Fahrbahnrand und verfehlt einen Straßenbaum nur um wenige Zentimeter. Zu Hause angekommen, drückt B ihm aus der Tatbeute 100 € in die Hand, verpflichtet ihn zum Stillschweigen und geht mit A in die gemeinsame Wohnung, wo sie die verbliebene Beute unter sich aufteilen.

Bitte wenden

W kann zwar noch ins Krankenhaus gebracht werden, verstirbt aber wenig später an einer durch den Schlag mit der Flasche ausgelösten Hirnblutung. An den Tod des W hatte A gar nicht gedacht.

Wie haben sich A, B und C strafbar gemacht?

Hinweise zur Bearbeitung:

Das Gutachten darf maximal 25 Seiten umfassen (Times New Roman, Schriftgröße 12pt ohne Verengung des Zeichenabstandes, Zeilenabstand anderthalbzeilig, etwa 7cm Rand).

Auf die Formalien (Gliederung, Literaturverzeichnis, Fußnotenapparat) sowie die Verwendung neuester Literatur und Rechtsprechung wird besonderer Wert gelegt. Sie werden gesondert gewertet. Diese Bewertung geht in die Gesamtbenotung mit ein.

Abgabetermin ist Montag, 3.9.2012 (entweder im Sekretariat (R 5507) oder per Post (Univ.-Prof. Dr. Seher, Van't-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin). Es gilt der Poststempel (**kein** Freistempler, **keine** Paketbriefe, **nicht** per Fax oder E-Mail, **nicht** in den Hausbriefkasten).